

Eidg. Departement für Umwelt, Verkehr,  
Energie und Kommunikation  
Herr Bundesrat Albert Rösti  
Bundeshaus Nord  
3003 Bern

Elektronisch:  
gesetzesrevisionen@bfe.admin.ch

Zürich, 20. Oktober 2023

## **Änderung des Stromversorgungsgesetzes: Stellungnahme scienceindustries**

Sehr geehrter Herr Bundesrat  
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Ihrem Schreiben vom 28. Juni 2023 haben Sie uns eingeladen, zu den **Änderungen des Stromversorgungsgesetzes** (StromVG) Stellung zu nehmen. Wir bedanken uns für diese Möglichkeit, welche wir hiermit gerne wahrnehmen.

scienceindustries vertritt über 250 innovative und exportorientierte Mitgliedsunternehmen der Industrien Chemie Pharma Life Sciences, die sich im globalen Markt dem Wettbewerb stellen. Wir setzen uns für attraktive Rahmenbedingungen für den Forschungs-, Produktions- und Unternehmensstandort Schweiz ein. Für die Mitgliedsunternehmen von scienceindustries ist eine sichere Versorgung mit den notwendigen Energieträgern von höchster Bedeutung.

Der Energieverbrauch unserer Mitglieder liegt in Summe bei ca. 5.5 Mio. MWh im Jahr. Das entspricht etwa 13% des Gesamtenergieverbrauches der Schweizer Industrie. Als exportstärkster Industriezweig der Schweiz sind sich unsere Unternehmen ihrer Verantwortung beim sparsamen Umgang mit Strom und Energieträgern bewusst und sind bereit, mit der Umschaltung von Zweistoffanlagen sowie dem temporären Einsatz von Notstromanlagen einen Beitrag zur Stabilität der Schweizer Strom- und Gasnetze zu leisten.

### **Generelle Unterstützung der vorgeschlagenen Revision**

Die Ergänzung der Stromreserve durch Reservekraftwerke, Notstromgruppen und WKK-Anlagen erachten wir als sinnvoll. In Anbetracht der noch weitgehend unsicheren Versorgungslage und der grossen Bedeutung einer sicheren Stromversorgung für unsere Industrie, halten wir eine gute Vorbereitung des Einsatzes von dezentralen, firmeneigenen Notstromaggregaten als absolut zentral, um das vorhandene Potential zur Stromerzeugung auszuschöpfen und eine allfällige Kontingentierung – bzw. im extremen Fall Netzabschaltungen – zu vermeiden.

scienceindustries schliesst sich der Stellungnahme von economiesuisse an, welche aus einer gesamtwirtschaftlichen Perspektive erfasst wurde. Folgende Aspekte sind aus unserer Sicht darüber hinaus speziell wichtig:

- **Verbraucherreserve soll eingeführt werden.** Durch eine einzige, über alle Anbieter (Produzenten und Verbraucher) gebündelte, technologieoffene Reserve-Ausschreibung könnte das Reserveangebot massgeblich erhöht und damit die Beschaffungskosten reduziert werden.
- **Aus dem Abruf von Anlagen sollen für die betroffenen Unternehmen keine Mehremissionen entstehen.** Die zusätzlich entstehenden Emissionen im Falle eines Reserveabrufs sollen durch den Bund vollständig entschädigt und ausgewiesen werden.
- **Die Unternehmen behalten die Hoheit über ihre Anlagen.** Unabhängig davon, ob die Anlagen für die ergänzende Reserve unter Vertrag sind, sollen die Unternehmen jederzeit über Ihre Anlagen verfügen können.
- **Die Allokation der Kosten der Stromreserve soll überdacht werden.** Die Kosten für die Stromreserve werden in den Netznutzungstarif integriert. Von diesem Modell profitieren die Stromproduzenten. Verbraucher und Industrie hingegen – und v.a. energieintensive Unternehmen – tragen die höchsten Kosten der Sicherstellung der Stromversorgung in einer Mangellage. Hier sind andere Ansätze nötig, um mehr Fairness und Kohärenz innerhalb der Wirtschaft zu schaffen (siehe Seite 4 unter "Weitere Kommentare").

Zu den einzelnen Artikeln äussern wir uns wie folgt:

### 1. Bestimmungen zur Teilnahme an der Stromreserve

- **Art. 8a, Abs. 2b und 2<sup>bis</sup>.** *Das Verzichten auf der Verbraucherreserve ist eine verpasste Chance.* Die StromVG-Revision sieht in Art. 8 Abs. 2<sup>bis</sup> in Ergänzung zu den Reservekraftwerken auch eine Nachfragereduktion resp. eine Verbraucherreserve vor. An seiner Sitzung vom 28. Juni 2023 hat der Bundesrat jedoch entschieden, für den Winter 2023/24 darauf zu verzichten. Dabei könnte eine solche gebündelte, technologieoffene Reserve-Ausschreibung das Reserveangebot spürbar erhöhen und damit die Beschaffungskosten reduzieren.

Antrag scienceindustries: Änderungen streichen. Siehe Begründung oben.

- **Art. 8a, Abs. 6.** *Massnahmen richtig priorisieren.* Als "mildeste Mittel" mit dem geringsten volkswirtschaftlichen Schaden soll ein Reserveabruf mindestens zu grossen Teilen vor der Anordnung von strengeren Massnahmen (Kontingentierung und/oder Netzabschaltungen) erfolgen.
- **Art. 8b, Abs. 4, Buchstabe e.** *Mhremissionen (CO<sub>2</sub>-Emissionen) aus dem Reserveabruf sollen durch den Bund vollständig entschädigt und ausgewiesen werden.* Ansonsten würde die Regelung das Ziel verfehlen, durch eine ergänzende Reserve mit dezentralen Anlagen bei einer Mangellage den volkswirtschaftlichen Schaden zu begrenzen und Netzabschaltungen zu vermeiden. Denn kaum ein Unternehmen dürfte angesichts des strikten Netto-Null-Ziels bis 2050 bei den Treibhausgasemissionen eine Erhöhung des eigenen CO<sub>2</sub>-Fussabdrucks in Kauf nehmen.  
Für EHS-Anlagen: Wie im BAFU-Faktenblatt "Information für Anlagen im EHS zur Winterreserververordnung (WResV)" vom September 2023 beschrieben, sollen die zusätzlich entstehenden Emissionen im Falle eines Reserveabrufs von den betroffenen Unternehmen übertragen werden können.  
Für Unternehmen mit Verminderungsverpflichtungen: scienceindustries unterstützt die bisherigen Praxis: Bei Umschaltungen von Zweistoffanlagen sollen die Mehremissionen nicht für die Zielerreichung angerechnet werden.
- **Art. 8b, Abs. 4, Buchstabe f.** *Die vorgeschlagenen befristeten Erleichterungen werden von scienceindustries grundsätzlich begrüsst. Diese dienen dem Abbau der Hürden, die einer dringlichen Bereitstellung von Strom entgegenstehen können. Die gewählte "Kann-Formulierung" sehen wir hingegen kritisch – insbesondere bei der Einbindung von firmeneigenen Notstromgruppen in die Stromreserve. Zudem ist diese zu sehr allgemein und muss auf Verordnungsebene präzisiert werden (z.B. was den angepassten Abgasgrenzwerten und der Betriebsstunden-Limite angeht). Auch das Aufführen von konkreten Beispielen würde den Unternehmen in der Interpretation der gesetzlichen Vorgaben sehr helfen.*

Um eine maximale Anzahl von Notstromgruppen in die ergänzende Reserve aufnehmen zu können, muss der Betrieb von stationären Notstromaggregaten während der Mangellage unabhängig von der Jahresbetriebsdauer erfolgen dürfen. In diesem Zusammenhang müssten auch die kantonalen und kommunalen Bestimmungen, insbesondere in den Bereichen Abwärmenutzung, Luftreinhaltung, Lärmschutz und Betriebsdauerbegrenzungen, für die Dauer der Bewirtschaftung als nicht anwendbar erklärt.

Wenn Notstromgruppen länger als 50 Stunden betrieben werden, müssen diese gemäss Anhang 2 Ziff. 824 der LRV aufgerüstet werden, um die allgemeinen Grenzwerte für stationäre Verbrennungsmotoren einzuhalten. Wir sind der Ansicht, dass bei Notstromgruppen die zeitliche Begrenzung der Betriebszeit ohne Nachrüstung von 50 Stunden grundsätzlich temporär entfallen muss, sofern diese Notstromanlagen Teil der ergänzenden Reserve sind und im Rahmen dieser zum Einsatz kommen.

## 2. Änderung anderer Erlasse: CO2-Gesetz

- **Art. 19b.** *Die vorgeschlagene Regelung der Abgeltungen bei Verpflichtung zur Verwendung eines bestimmten Energieträgers ist in der vorliegenden Formulierung nicht akzeptable und unzureichend, um die finanziellen Nachteile für die Betreiber von EHS-Anlagen infolge eines angeordneten Wechsels des Energieträgers angemessen zu kompensieren.*

Zweistoffanlagen können bei Engpässen von einem zu einem anderen Energieträger (z.B. von Erdgas auf Heizöl) umgeschaltet werden und so einen wertvollen Beitrag zur Versorgungssicherheit leisten. Der Bundesrat hat die Möglichkeit, einen Wechsel des Energieträgers anzuordnen. Mit einem Wechsel von Gas auf Öl würden allerdings mehr CO<sub>2</sub>-Emissionen verursacht. Für die Betreiber der Anlagen bedeutet dies die Abgabe von mehr Emissionsrechten. Ohne diese können sie die angeordneten Verpflichtungen gemäss dem EHS nicht erfüllen. Die Abgabe dieser zusätzlichen Emissionsrechte bedeutet in der Regel Mehrkosten für die betroffenen Unternehmen. Da es sich hier um eine vom Bundesrat angeordnete, verpflichtende Massnahme handelt, müssen finanzielle Nachteile, welche den Betreibern der EHS-Anlagen entstehen, konsequenterweise kompensiert werden. Dass dies in der aktuellen Fassung nur erfolgen soll, wenn die Betreiber "einen gewichtigen, nicht zumutbaren Nachteil erleiden", ist weder fair noch nachvollziehbar. Abgesehen davon bedeutet der Aufbau eines entsprechenden Gesuchs-, Evaluations- und Überprüfungssystems (inkl. Entwicklung entsprechender Kriterien für die Definition eines "gewichtigen, nicht zumutbaren" Nachteils) einen – unnötigen und nicht verhältnismässigen – zusätzlichen administrativen Aufwand für Verwaltung und Unternehmen.

Antrag scienceindustries: Art. 19b wird wie folgt angepasst:

*Art. 19b Abgeltungen bei Verpflichtung zur Verwendung eines bestimmten Energieträgers*

<sup>1</sup> Werden die Betreiber von Zwei- oder Mehrstoffanlagen gestützt auf das Landesversorgungsgesetz vom 17. Juni 2016 verpflichtet, einen bestimmten Energieträger zu verwenden, so **kann muss** der Bund die Kosten abgeltend, die den Betreibern aufgrund ihrer Pflicht zur Abgabe zusätzlicher Emissionsrechte entstehen, ~~wenn die Betreiber nachweisen, dass sie dadurch einen gewichtigen nicht zumutbaren Nachteil erleiden~~. Die Abgeltungen werden für die Dauer der Verpflichtung gewährt.

<sup>2</sup> Die Höhe der Abgeltungen richtet sich nach dem durchschnittlichen Preis der Emissionsrechte auf dem Sekundärmarkt in der Europäischen Union zum Zeitpunkt, ab dem die Verpflichtung gilt.

<sup>3</sup> ~~Der Bundesrat regelt die Einzelheiten, insbesondere, wann von einem gewichtigen nicht zumutbaren Nachteil auszugehen ist und wie dieser nachzuweisen ist.~~

- **Art. 32a.** *scienceindustries begrüsst die Anpassung des Artikels.*

Es ist im Grundsatz richtig, dass sowohl bei Notstromgruppen als auch bei WKK-Anlagen, die für die Stromproduktion eingesetzt wurden, die einsatzabhängigen Kosten des Betriebs, die Kosten für die Energieträger, die Emissionsrechte oder die nationalen (und internationalen)

Bescheinigungen, die CO<sub>2</sub>-Abgabe sowie weitere Betriebsmittel vergütet werden. Dementsprechend unterstützen wir den Vorschlag der Verwaltung, die CO<sub>2</sub>-Abgabe auf Brennstoffe, die nachweislich für die Stromproduktion eingesetzt wurde, vollumfänglich und nicht nur teilweise zurückzuerstatten.

### 3. Förderung von WKK-Anlagen

- **Entwicklung weiterer Ansätze für die WKK-Anlagen der Industrie nötig.** Die Einbindung einer WKK-Anlage ist sehr komplex und die derzeitige Regelung wird aus Sicht der Industrie dieser Komplexität nicht gerecht. Die Anlagen dürften während der Verfügbarkeitsperiode keinen Strom mehr produzieren, um als Reserve auf Abruf bereit zu sein. Die gesamte Stromproduktion würde somit reduziert, was sich kontraproduktiv auf eine Mangellage auswirken würde. Hierzu sollten zuerst Ansätze erarbeitet werden, wie die Aufnahme von WKK-Anlagen der Industrie in die ergänzende Reserve zielführend und effizient gestaltet werden kann. Andernfalls wäre die Industrie von den geplanten Förderungen ausgeschlossen und diese würden beinahe ausschliesslich an staatliche und halbstaatliche Unternehmen vergeben.

#### Weitere Kommentare

- **Zuständigkeiten und Entscheidungswege noch weitgehend unklar.** Die Verantwortungen und Entscheidungsrechte bleiben in der Verordnung unklar. Nach unserem Verständnis stehen Reservekraftwerke und Anlagen, die in der ergänzenden Reserve aggregiert werden, während der Verfügbarkeitsperiode nur begrenzt dem Unternehmen zur Verfügung. Für die Industrie gilt: Notstromaggregate und firmeneigene Anlagen sind im Falle einer Mangellage ein wichtiges Element, um bei einer Kontingentierung die eigenen Produktionsanlagen aufrecht zu erhalten und physische sowie finanzielle Schäden zu vermeiden. Bei einer Kontingentierung/Sofortkontingentierung müssen deshalb die angemeldeten Anlagen in erster Linie zur Bedarfsdeckung des Unternehmens beitragen. D.h. die Unternehmen müssen die Hoheit über die Anlagen behalten, unabhängig davon, ob die Anlagen für die ergänzende Reserve unter Vertrag sind.

<p><b>Antrag scienceindustries:</b> Im Gesetz soll explizit festgehalten werden, dass die Unternehmen jederzeit die Hoheit über Ihre Anlagen haben und im Falle einer Kontingentierung oder Netzabschaltung zur Eigenbedarfsdeckung über diese verfügen können.</p>
---

- **Die Allokation der Kosten der Stromreserve benachteiligt energieintensive Unternehmen.** Die Kosten der Stromreserve, die der Bundesrat angesichts der drohenden Strommangellage geschaffen hat, werden mit einem Aufschlag auf den Netznutzungstarif auf die Verbraucher abgewälzt. Damit tragen energieintensive Unternehmen die höchsten Kosten der Sicherstellung der Stromversorgung in einer Mangellage. Dies obwohl genau diese Firmen am meisten dem Risiko exponiert sind, in einer Mangellage ihre Produktion strompreisbedingt ganz einstellen zu müssen und in diesem Fall nicht auf die Reserve angewiesen wären. Gerade im Vergleich zum Ausland mit subventionierten Strompreisen werden mit diesem Ansatz energieintensiven Firmen am Standort Schweiz stark benachteiligt.  
Die Stromproduzenten hingegen profitieren von der Mangellage: Sie werden entschädigt für die Bildung einer Reserve, die sie später zu erhöhten Marktpreisen verkaufen dürfen. Hier sind andere Modelle nötig, um mehr Fairness und Kohärenz innerhalb der Wirtschaft zu schaffen. Möglich wäre z.B. die Entschädigung der Stromproduzenten für die Bildung der Reserve auf den Gewinnverlust zu begrenzen. Dadurch würde der Preisanstieg abgefedert, ohne eine gerechte Entschädigung der Stromproduzenten für die Reservebildung in Frage zu stellen.
- **Zu komplexe Rahmenbedingungen können Innovationen hemmen.** Die Komplexität der Rahmenbedingungen im Bereich Energie und Klimapolitik nimmt in der Schweiz stetig zu. Ebenso die Abhängigkeiten der verschiedenen Regelungen und die Zusammenhänge zwischen den verschiedenen Gesetzen, Verordnungen und Richtlinien. Diese zunehmende Komplexität könnte sich langfristig als eine zu grosse Hürde für die Wirtschaft und somit als innovationshinderlich für den Standort Schweiz erwiesen. Rechtsicherheit, klare Zuständigkeiten sowie langfristig gesicherte

Rahmenbedingungen erleichtern hingegen Investitionen in neuen Technologien, weil sich dadurch Chancen und Risiken besser abschätzen lassen.

Für die Berücksichtigung unserer Anliegen bedanken wir uns im Voraus und stehen bei Fragen gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüße

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'M. Matthes', with a long, sweeping horizontal stroke extending to the right.

Dr. Michael Matthes  
Vizedirektor

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Anna Bozzi', written in a cursive style.

Anna Bozzi  
Leiterin Umwelt und Nachhaltigkeit